

## **Informationsblatt zur Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Die Entsorgung von Elektroaltgeräten wird durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) geregelt.

Nachtspeicherheizgeräte unterliegen dem Anwendungsbereich des ElektroG und werden der Gruppe 4, Haushaltsgroßgeräte, zugeordnet. Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, sind getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

### **2. Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten**

Für die Annahme von Elektroaltgeräten hat der ZAOE im Verbandsgebiet Sammel- und Übergabestellen eingerichtet. Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten und gleichgestellten Herkunftsbereichen werden ausschließlich am Standort des Wertstoffhofes Gröbern angenommen, maximal jedoch 7 Altgeräte in einer Lieferung.

### **3. Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit**

Für die Annahme, den Transport und die Verwertung von Elektroaltgeräten wurden vom Gesetzgeber umfangreiche Kriterien aufgestellt, die einen Schadstoffaustritt in die Umwelt und eine Gesundheitsgefährdung für die Menschen verhindern sollen. Nachtspeicherheizgeräte können u. a. Asbest und Chrom- bzw. Chromatverbindungen enthalten. Beide Schadstoffe wirken krebserregend.

### **4. Anforderungen an die Demontage, die Verpackung und den Transport**

Der ZAOE empfiehlt, für die fachgerechte Demontage der Nachtspeicherheizgeräte einen zugelassenen Fachbetrieb für den Umgang mit Asbest nach TRGS 519 zu beauftragen. Vor einer Demontage durch den Abfallerzeuger (Besitzer) wird abgeraten. Vor dem Transport zur Sammel- und Übergabestelle sind die Nachtspeicherheizgeräte ordnungsgemäß in einer Folie zu verpacken, so dass ein Austritt von Asbestfasern und anderer Schadstoffe vermieden wird. Der Transport sollte in für die Abfallart (Asbest) zugelassenen Big-Bags erfolgen. Die entsprechenden Big-Bags für den fachgerechten Transport können im Fachhandel gegen Entgelt erworben werden.

Die Nachtspeicherheizgeräte werden auf der Sammel- und Übergabestelle vom Kunden in die zugewiesenen Behälter umgeladen.

Mit der Abgabe der Nachtspeicherheizgeräte auf der Sammel- und Übergabestelle hat der Abfallerzeuger die umseitig aufgeführte Erklärung vorzulegen.

Der ZAOE ist berechtigt, die kostenlose Annahme von Nachtspeicherheizgeräten abzulehnen, wenn diese nicht ordnungsgemäß durch einen Fachbetrieb demontiert und verpackt wurden oder durch einen fehlerhaften Ausbau beschädigt an der Sammel- und Übergabestelle angeliefert werden (§ 13 Abs. 5 ElektroG).

**Erklärung des Abfallerzeugers zur Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten**

**Herkunft der Nachtspeicherheizgeräte:**

Name, Vorname .....

Straße, Hausnummer .....

PLZ, Ort .....

**Es handelt sich um:**

..... Stück Altgeräte in den Abmessungen ..... cm x ..... cm x ..... cm

..... Stück Altgeräte in den Abmessungen ..... cm x ..... cm x ..... cm

..... Stück Altgeräte in den Abmessungen ..... cm x ..... cm x ..... cm

**Der Transport zur Sammel- und Übergabestelle erfolgte:**

durch den Abfallerzeuger

durch den Fachbetrieb, der die Nachtspeichergeräte demontiert hat

.....  
.....

durch Dritte

.....  
.....

Ich bestätige, mich über die Verfahrensweise bei der Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten informiert zu haben.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift Abfallerzeuger

---

**Sammel- und Übergabestelle**